

Hintergrunddokument <u>FR / IT</u>

Medizinische Massnahmen: Kosten- und Rechnungskontrolle

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV

 Datum:
 3. November 2021

 Themengebiet:
 Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) tritt auf den 1.1.2022 in Kraft. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat vorgesehen, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage.

Zur Flankierung dieser Gesetzesänderungen müssen die Steuerung und Fallführung im Bereich der medizinischen Massnahmen auf Verordnungs- und Weisungsebene verstärkt werden. Konkret bedeutet dies eine Intensivierung des Kosten- und die Rechnungsmonitorings. Der Bericht «Medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung – Evaluation der Umsetzung und Analyse der Kostenentwicklung» der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus dem Jahr 2012 (Prüfauftrag 9350) ging ebenfalls in diese Richtung und forderte den Bundesrat auf, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Ausgangslage

Seit einigen Jahren stellt die Invalidenversicherung eine kontinuierliche Zunahme der Anzahl medizinischer Massnahmen und somit der von ihr getragenen Kosten fest. Die EFK hat ihrerseits auf einige Schwachpunkte bei den Abläufen hingewiesen und Empfehlungen formuliert, um dieser Kostenentwicklung besser entgegenzuwirken. Das erfordert die Anpassung von Weisungen und Verordnungen. Dabei geht es darum, die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure richtig zu definieren und geeignete Mittel zur Verbesserung der Situation zu ergreifen¹.

Ziel

Die Verstärkung der Rechnungskontrolle ist eine effiziente Massnahme, um das Risiko überhöhter Abrechnungen oder ungerechtfertigter Zahlungen für medizinische Leistungen zu senken. Dazu braucht es eine bessere Datenqualität vonseiten der Leistungserbringer, geeignete Software und eine entsprechende Organisation. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität der Rechnungen im medizinischen Bereich wird die verstärkte Rechnungskontrolle in einem ersten Schritt ausschliesslich bei

¹ <u>Medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung: Umsetzung und Analyse der Kostenentwicklung - Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Finanzkontrolle</u>

SwissDRG²-Rechnungen angewendet. Das Verbesserungspotenzial bei diesen hat für die Invalidenversicherung Priorität.

Massnahmen

Die Rechnungskontrolle im Bereich medizinische Massnahmen wird auf verschiedenen Ebenen der Prozesse verbessert. Die erste Ebene betrifft die Leistungserbringer des stationären Bereichs, danach folgen Massnahmen in Bezug auf die Instrumente und schliesslich wird der Prozess angepasst.

Leistungserbringer

In den neu eingeführten Artikeln 27^{bis} und 27^{ter} IVG³ ist die verstärkte Rechnungskontrolle verankert. So müssen die Leistungserbringer den Versicherten künftig eine Kopie der Rechnung vorlegen. Ausserdem verhindert der Tarifschutz in Artikel 27^{quater} IVG, dass Leistungserbringer Leistungen ausserhalb der Vereinbarung oder nach einem selbst festgelegten Tarif in Rechnung stellen. Die Erbringer von stationären medizinischen Leistungen müssen eine detaillierte Rechnung mit sämtlichen nützlichen Angaben, insbesondere dem Minimal Clinical Dataset (MCD), erstellen. Im MCD sind alle medizinischen Daten einer versicherten Person enthalten. Das MCD wird automatisch mit der Rechnung verschickt.

Aufgrund der Komplexität und des grossen Volumens dieser Rechnungsart konzentriert sich die Rechnungskontrolle auf die Rechnungen für stationäre SwissDRG-Leistungen. Die Kontrolle der SwissDRG-Rechnungen beinhaltet nicht nur die Prüfung der finanziellen Kriterien, sondern auch des medizinischen Aspekts mithilfe einer Rechnungskodierung.

Software

Künftig wird die SwissDRG-Rechnungskontrolle durch Softwareprogramme unterstützt, die Anomalien in der Rechnungsstellung anhand von vordefinierten Regeln erkennen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), die die Zahlung der individuellen Leistungen der 1. Säule (AHV, IV, EO) koordiniert, erweitert ihre Rechnungssoftware SUMEX um das Modul «SwissDRG Expert». Alle IV-Stellen, die SwissDRG-Rechnungen prüfen, haben Zugriff darauf. Mithilfe von statistischen Modellen können die fallspezifischen Daten eingehend analysiert und die Kontrolle gestützt auf vordefinierte Prüfkriterien ausgerichtet werden. Mit der Intelligenten Rechnungsprüfung IRP hat die ZAS eine zweite Software-Erweiterung beschafft, um Fachkriterien (medizinischer Aspekt) berücksichtigen zu können. Das zweite Tool erleichtert die Kontrolle von Angaben zu medizinischen Leistungen. Fachpersonen aktualisieren die Kriterienliste regelmässig.

Organisation

SwissDRG-Rechnungen sind komplex. Nur Gesundheitsfachpersonen sind in der Lage, die darin enthaltenen Angaben zu analysieren.

Neu können die IV-Stellen, die für die korrekte Bezahlung einer medizinischen Leistung verantwortlich sind, externe Fachpersonen heranziehen, um die Konformität der von den Spitälern ausgestellten SwissDRG-Rechnungen zu überprüfen. Meist verfügen die IV-Stellen nicht über das spezialisierte Fachwissen, das es für die Kontrolle dieser Rechnungen braucht. Mit dieser Massnahme können die Arbeitsweisen der IV-Stellen standardisiert und vereinheitlicht werden.

Auswirkungen

Das BSV geht bei der SwissDRG-Rechnungskontrolle von einem erheblichen Verbesserungspotenzial aus. Dieser Meinung sind auch die Krankenversicherer und die Suva, die in diesem Bereich beträchtliche Ressourcen einsetzen. Ihre Erfahrungen zeigen, dass erhebliche Einsparungen durchaus realistisch sind.

https://www.swissdrg.org/de

³ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française: «Mesures médicales : Contrôle des coûts et des factures» Versione italiana: «Provvedimenti sanitari – Controllo dei costi e delle fatture»

Weiterführende Informationen

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html
Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Kommunikation +41 58 462 77 11 kommunikation@bsv.admin.ch